

## **Rechtliche Beurteilung**

An: Herr Christoph Meienberg  
Sekretariat Cranio Suisse

Betrifft: Beantwortung von Rechtsfragen eines Vereinsmitglieds von Cranio Suisse

Von: Jürg Waldmeier

Datum: 18. Februar 2013

---

### **1. Fragestellung Cranio Suisse (für ein Verbandsmitglied)**

(1) Wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, falls ein Klient einen Termin bei einer Therapeutin kurzfristig (d.h. weniger als 24 Stunden vor dem Termin) absagt?

(2) Hat es auf die Beurteilung einen Einfluss, falls auf der Terminkarte explizit geschrieben steht, dass im Verhinderungsfall die Kosten verrechnet werden, falls die Absage nicht mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgt?

### **2. Zu den spezifischen Eigenheiten des Verhältnisses zwischen Therapeutin und Klient**

Damit auf das Verhältnis Therapeutin/Klient die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen (und daraus resultierend: Die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen) festgelegt werden können, muss vorerst die Rechtsnatur des Behandlungsvertrages festgelegt werden.

Die Behandlung des Klienten durch die Therapeutin besteht im Wesentlichen darin,

... mit feinen manuellen Impulsen, welche eine Eigenregulierung des Körpers einleiten, die Klientin auf dem Weg zur Selbstheilung (anzuregen). Die Gesundheit im Menschen wird unterstützt und Ressourcen werden gestärkt, so dass positive Veränderungen stattfinden können. (Aus:

www.craniosuisse.ch unter Craniosacral Therapie, 5. Absatz [auszugsweise] )

Damit ist dem Vertragsverhältnis Therapeutin/Klient nach dem Verständnis von Cranio Suisse wesentlich, dass eine Behandlung stattfindet, die

- manuell und
- am Körper des Klienten

vorgenommen wird

- und so zur Selbstheilung des Körpers führt.

Laut Auskunft von Herrn Christoph Meienberg, Mitarbeiter auf dem Sekretariat von Cranio Suisse, kann die Therapie neben manuellen Arbeiten am Körper des Klienten auch durch Gespräche mit dem Klienten ergänzt werden.

### **3. Rechtliche Qualifizierung des Vertragsverhältnisses**

Die Therapeutin nimmt am Körper des Klienten eine Behandlung vor. Diese Tätigkeit ist insofern mit der Tätigkeit eines Arztes oder des Zahnarztes vergleichbar, der einen Patienten behandelt, als die Therapeutin mit den Erkenntnissen der Craniosacraltherapie die Heilung des Klienten bewirkt bzw. auf die Gesundheit des Klienten positiv einzuwirken versucht.

Diesen hier angeführten Berufen ist eigen, dass ihre Arbeit im Sinne eines *Tätigwerdens* erbracht wird (Es wird eine Tathandlung erbracht - keine Rechtshandlung wie beispielsweise bei der Arbeit des Anwalts). Vom Erbringer der Leistung wird wir ein *sorgfältiges* Tätigwerden geschuldet (Der Erfolg ist nicht geschuldet). Die Tätigkeit wird aus *selbständiger* Tätigkeit und *als freier Beruf* (Kein Unterstellungsverhältnis wie es im Arbeitsverhältnis der Fall ist) erbracht. Diese ist insofern weisungsgebunden, als im Rahmen der Behandlung einer Craniosacraltherapie die körperlichen Beschwerden geheilt werden sollen.

Die Tätigkeit der Craniosacraltherapeutin ist bei diesen charakteristischen Eigenschaften als ein Auftrag im Sinne der Artikel 394 ff. des Obligationenrechts zu qualifizieren.

### **4. Entgeltlichkeit und Verdienstausschluss**

Die Arbeit der Therapeutin wird gegen Entgelt erbracht. Dies kann als allgemein anerkannt angesehen werden. Das ist deshalb von Bedeutung, als der Gesetzgeber die Leistung einer Vergütung davon abhängig macht, dass diese *verabredet* oder *üblich* ist (Art. 394 Abs. 3 OR). Um allfällige Diskussionen zu vermeiden, ist es angezeigt, den Klienten über die Modalitäten der Rechnungsstellung aufzuklären und dies in der

Krankengeschichte festzuhalten. Dazu gehört auch der Hinweis an den Klienten, die Übernahme der Behandlungskosten durch die Krankenkasse zu klären.

Aus verbandspolitischer Sicht prüfenswert ist die Frage, ob die Erarbeitung einer Empfehlung an die Mitglieder des Verbandes Sinn macht, welche Tätigkeiten zu welchen Ansätzen in Rechnung gestellt werden können. Dies hätte den Vorteil, dass bei der Beantwortung der Frage der Üblichkeit auf diese Empfehlung verwiesen werden kann, sollte von der Therapeutin die Aufklärung über die Entschädigung unterlassen worden sein oder diese Aufklärung nicht nachgewiesen werden können.

Dass die Leistungserbringung der Therapeutin erfolgen kann, wird ein Zeitfenster für die Behandlung vereinbart. Die Therapeutin reserviert sich die für die Behandlung erforderliche Zeit und der Klient verspricht, sich im vereinbarten Zeitfenster bei der Therapeutin für die Behandlung einzufinden und sich in diesem Zeitraum behandeln zu lassen.

Mit diesen Gegebenheiten ist dem Behandlungsvertrag der Therapeutin eigen, dass bei Fernbleiben eines Klienten sich die Therapeutin Zeit reserviert hat, die sie kurzfristig kaum für eine Behandlung eines anderen Klienten einsetzen kann. Mit anderen Worten erleidet die Therapeutin einen Verdienstausschlag.

## **5. Schadenminderungspflicht der Therapeutin?**

In jedem Vertragsverhältnis wird von den Vertragsparteien erwartet, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten sorgfältig und umsichtig wahrnehmen. Im Zusammenhang mit der nicht wahrgenommenen Therapiesitzung ist von Bedeutung, dass von der Therapeutin erwartet werden darf, die infolge Nichterscheinen des Klienten reservierte Zeit anderweitig nutzbringend zu verwenden. Zu denken ist etwa an administrative Arbeiten, die zwischendurch erledigt werden können. Sofern der Termin an einer Tagesrandzeit liegt und die Therapeutin noch die Möglichkeit hat, den Tagesablauf umzuplanen, könnte auch dies ein Beitrag zur Schadenminderung sein.

Diese unter dem Titel Schadenminderungspflicht angeführten Überlegungen dürften für den Alltag einer Therapeutin von untergeordneter Bedeutung sein, sollten aber bei einer Durchsetzung eines Vergütungsanspruchs nicht in Vergessenheit geraten.

## **6. Beantwortung der Fragen**

Ad 1: Eine kurzfristige Absage einer Therapiesitzung ist immer dann zu honorieren, wenn der Therapeutin die Umstellung des Tagesprogramms nicht zumutbar ist und für den weggefallenen Termin kein anderer Klient aufgeboten werden kann. Dies dürfte in der Regel bei kurzfristigen Absagen (Abmeldungen von weniger als 24 Stunden vor dem Termin) der Fall sein dürfte.

Ad 2: Der Hinweis auf der Terminkarte, dass die Kosten der verpassten Therapiesitzung bei Nichtabmeldung spätestens 24 Stunden vor dem Termin in Rechnung gestellt werden, ist für den Klienten ein wichtiger Hinweis, dass er die Nichtwahrnehmung eines Termins möglichst frühzeitig mitteilen muss, ansonsten er die Kosten des verpassten Termins bezahlen muss.

Als Richtschnur mag man das gelten lassen, als festen Grundsatz würde ich das aber insofern nicht ansehen, als sich ein Tagesplan je nach Gegebenheiten auch über diese Zeitgrenze von 24 Stunden hinaus nicht umstellen lässt, wofür dann auch für diesen Fall die verpasste Therapiesitzung zu entschädigen ist. Umgekehrt ist auch denkbar, dass sich eine entstehende Lücke infolge Absage eines Termins noch innert weniger als 24 Stunden mit einem anderen Klienten schliessen lässt und für diesen Fall dann kein Ausfall entsteht.

Generell: Die Beantwortung dieser Fragen, ob nun die ausgefallene Therapiesitzung zu entschädigen ist oder nicht, ist im Rahmen der Schadenminderungspflicht zu beantworten (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer 4). Für das Gespräch mit dem Klienten über Entschädigung von verpassten Therapiesitzungen ist ein entsprechender Passus in der Therapiekarte aber sicher allemal hilfreich.

## **7. Ergänzende Bemerkungen**

Bei einer allfälligen Durchsetzung des Honorars ist es hilfreich zu wissen, wie vorzugehen ist.

Eine Betreuung in die Wege zu leiten macht insofern keinen Sinn, als die Voraussetzungen für die Durchsetzung der Forderung auf dem betriebsrechtlichen Weg (sic. Vorliegen einer Schuldanererkennung bzw. eines Urteils) nicht gegeben sind.

Die Forderung ist *auf dem ordentlichen Zivilweg durch Einleitung eines Schlichtungsverfahrens* anzugehen. Dies ist beim zuständigen Friedensrichteramt am Wohnsitz des Klienten einzureichen. Wie das gemacht wird ist den Artikeln 202 - 207 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Da der Friedensrichter bei einem Streitwert bis Fr. 2'000.00 gemäss Art. 212 ZPO entscheiden kann und die offene Forderung diesen Betrag nicht erreichen dürfte, kann auf diesem Weg die Forderung geltend gemacht und, sofern diese ausgewiesen ist, auch ein Urteil erwirkt werden (vgl. Beilage). Mit diesem Urteil in der Hand kann dann die Rechtsöffnung verlangt werden, sofern der Schuldner nicht bezahlen will.

Zürich, 18. Februar 2013  
Jürg Waldmeier

Beilage:  
- Art. 202 - 210 ZPO